

66. Wer ist Halter des Kraftwagens, der einem Dritten auf Grund des Reichsleistungsgesetzes zum Gebrauch überlassen ist, aber vom Eigentümer vorübergehend wieder für eigene Zwecke verwendet wird?

RFG. § 7. Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1645) — RRG. — § 15.

V. Zivilsenat. Ur. v. 18. September 1943 i. S. W. u. 1 and. (Bekl.) m. Deutsche Reichsbahn (Rl.). V 72/43.

I. Landgericht Siegen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Zweitbeklagte, die Gemeinde B., hat im Jahre 1938 einen Lastkraftwagen zu Feuerlöschzwecken angeschafft, ohne daß er zunächst zur Verwendung kam. Nach Kriegsausbruch wurde der Wagen auf Grund einer Besprechung mit dem Fahrbereitschaftsleiter des D. Kreises dem Erstbeklagten und der Edefa zur Beförderung von Lebensmitteln zur Verfügung gestellt. Der Erstbeklagte fuhr dann den Wagen, trug die Unterhaltungskosten und Steuern und stellte den Wagen bei sich unter.

Als in der Nacht des 4. Januar 1940 in der Nachbargemeinde G. ein Großbrand ausgebrochen war, benachrichtigte

der Bürgermeister der Zweitbeklagten den Erstbeklagten, daß er mit dem Lastkraftwagen zum Bürgermeisteramt und von dort zur Brandstelle fahren müsse. Auf dem Wege zum Bürgermeisteramt wurde an einem Bahnübergang in B. der Schrankenwärter Sch. durch den Wagen tödlich verletzt. Die Klägerin hat an die Hinterbliebenen des Sch. Unterstützungen gezahlt und hat sie noch weiter zu zahlen. Mit der Klage verlangt sie von beiden Beklagten Ersatz der der Höhe nach unstreitigen Aufwendungen. Gegen den Erstbeklagten hat sie ein rechtskräftiges Urteil erstritten.

Bei der Zweitbeklagten besteht Streit, ob auch sie Halterin des Wagens gewesen sei. Sie stellt dies in Abrede, weil der Wagen allein dem Erstbeklagten zur Verfügung gestanden und dieser die Unterhaltungskosten und Steuern getragen, aber kein Entgelt für die Benutzung gezahlt habe, und macht geltend, ihr Bürgermeister habe den Wagen am Unfalltag in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde angefordert, nicht aber deshalb, weil sie über ihn zu Feuerlöschzwecken nach wie vor zu verfügen gehabt hätte.

Die Klägerin behauptet demgegenüber, der Wagen sei dem Erstbeklagten und der Edela von der Zweitbeklagten nach der Besprechung mit dem Fahrbereitschaftsleiter freiwillig und nicht auf dessen Anordnung zur Benutzung überlassen worden mit der Maßgabe, daß er der Zweitbeklagten zu Feuerlöschzwecken jederzeit zur Verfügung stehen müsse. Damit der Wagen für diese jederzeit erreichbar gewesen sei, hätten ihr auch die Fahrten und die Namen und Anschriften der mit dem Wagen besuchten Kunden der Edela jeweils angegeben werden müssen.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen hat, hat das Oberlandesgericht auch die Zweitbeklagte antragsgemäß verurteilt. Die Revision hatte keinen Erfolg.

G r ü n d e :

Nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 24. November 1942 (RGZ. Bd. 170 S. 182) ist es nicht erforderlich, daß, wenn mehrere am Betrieb eines Kraftfahrzeugs beteiligt sind, sämtliche für die Haltereigenschaft wesentlichen Merkmale bei allen gleichmäßig vorhanden sind. Die Möglichkeit, mehrere als Halter anzusehen, besteht vielmehr nicht nur, wenn sie sich in gleicher Weise in den Gebrauch des Fahrzeugs, in die Verfügungsgewalt darüber und in die Kosten des Haltens teilen, son-

bern auch dann, wenn die Begriffsmerkmale teils beim einen, teils beim andern vorhanden oder wenn sie unterschiedlich verteilt sind.

Entscheidend für die Frage, ob die Zweitbeklagte zur Zeit des Unfalls Halterin des Kraftwagens war, ist daher nicht, daß die Kosten des Haltens, insbesondere die Steuern, von ihr nicht getragen wurden, daß auch eine Steuerpflicht nur bestand, weil der Wagen vom Erstbeklagten und der Edela benutzt wurde, und ferner nicht, ob an die Zweitbeklagte für die Überlassung des Wagens eine Vergütung gezahlt wurde oder nicht. Ohne Belang ist weiter, ob der Wagen dem Erstbeklagten gemäß § 15 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 zur ständigen Benutzung oder zur Verfügung von Fall zu Fall überlassen war und ob diese Überlassung auf einer Vereinbarung zwischen den Beklagten oder einer — sei es auch nur mündlichen — hoheitsrechtlichen Anordnung des Fahrbereitschaftsleiters beruhte. Entscheidend ist vielmehr nur, ob der Wagen infolge der Überlassung an den Erstbeklagten so gänzlich aus der Verfügungsgewalt und dem wirtschaftlichen Bereich der Zweitbeklagten ausgeschieden war, daß es dem Wesen der gesetzlichen Haftpflicht widersprechen würde, sie für die aus dem Betriebe des Wagens entstehenden Gefahren und für den daraus entstandenen Schaden verantwortlich zu machen. Das ist im vorliegenden Falle zu verneinen. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß nach § 29 Nr. 6 RLG. die Zweitbeklagte von ihrer Verpflichtung zur Überlassung des von ihr zu öffentlichen Zwecken angeschafften Wagens insoweit befreit war, als sonst die Erfüllung ihrer auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens liegenden Aufgaben durch die Heranziehung zu anderen Leistungen in Frage gestellt worden wäre. Der Kraftwagen mußte ihr also zu Feuerlöschzwecken verbleiben; insoweit behielt sie kraft Gesetzes die Verfügungsgewalt über ihn. Dafür, daß sie abweichend von der gesetzlichen Regelung dem Erstbeklagten den Wagen zur alleinigen Benutzung oder gar zu vollem Eigentum überlassen und sich jedes Verfügungsrechts begeben hätte, fehlt jeder Anhalt. Dagegen sprechen schon die eigenen Erklärungen des Bürgermeisters, wonach zum mindesten über die Möglichkeit einer Verwendung des Wagens zu Feuerlöschzwecken, insbesondere während der Nacht, gesprochen worden ist. Darüber hinaus hat das Berufungsgericht festgestellt, daß Vortekrun-

gen getroffen worden sind, die es ermöglichen sollten, daß der Wagen jederzeit erreichbar sei, wonach also die Zweitbeklagte jedesmal, wenn sie den Bedarfsfall für gegeben erachtete, über ihn verfügen konnte. Tatsächlich hat sie auch in dem Augenblick, als sie den Wagen zu Feuerlöschzwecken benötigte, sofort über ihn verfügen und die nötigen Anweisungen über die Art seiner Verwendung geben können und gegeben. Den abweichenden Angaben des Fahrbereitschaftsleiters ist das Berufungsgericht nicht gefolgt; dies muß die Revision hinnehmen. Im übrigen kann die Ablehnung seiner nochmaligen Vernehmung gemäß § 398 BPO. im Revisionsverfahren nicht beanstandet werden.

Stand somit der Wagen der Zweitbeklagten zu Feuerlöschzwecken nach wie vor zur Verfügung und war sogar bei den Verhandlungen über seine Überlassung von solcher Verwendung die Rede, so liegt schon an sich die Annahme nahe, daß die Anordnung über die sofortige Fahrt des Wagens zum Bürgermeisteramt und zur Brandstelle von der Zweitbeklagten in Ausübung dieses Rechts getroffen worden ist und nicht, wie sie jetzt meint, auf Grund des § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 9. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2024), zumal da nicht einzusehen ist, warum sie als in solchem Falle verfügungsberechtigte Eigentümerin zur Benutzung ihres Wagens zu Feuerlöschzwecken noch eine besondere polizeiliche Anordnung benötigt haben sollte. Daß sie sich in der Brandnacht auf die feuerpolizeilichen Vorschriften berufen hätte, hat sie selbst nicht behauptet. Deshalb ist die Annahme des Berufungsgerichts, die Zweitbeklagte habe den Wagen nicht auf Grund der Vorschriften über das Feuerlöschwesen in Anspruch genommen, rechtlich bedenkenfrei. Übrigens wäre auch in anderem Falle die Rechtslage nicht wesentlich anders zu beurteilen. Denn auch bei einer Inanspruchnahme des Wagens durch die Ortspolizeibehörde würde der Wagen der Verfügungsgewalt und Nutzung des Besitzers entzogen worden sein; Benutzerin und Verfügungsberechtigte und damit auch Halterin des Wagens im Sinne des § 7 RFG. wäre in diesem Falle die Zweitbeklagte in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörde. Die Sache liegt nicht anders, als wenn ein Fahrzeug auf Grund des § 16 RFG. von der Wehrmacht herangezogen wird (vgl. RGZ. Bd. 167 S. 1 [12]).

Geht man davon aus, daß die Zweitbeklagte den Wagen auf Grund des ihr nach § 29 Nr. 6 RFG. verbliebenen Verfügungsrechts angefordert hat, so lebte mit der Anforderung, d. h. mit dem Zeitpunkt, in dem der Erstbeklagte von der Mitteilung des Bürgermeisters, der Wagen solle zum Bürgermeisteramt und zur Brandstelle kommen, erfuhr, jedenfalls aber, als er ihn darauf in Bewegung setzte, die Haltereigenschaft der Zweitbeklagten wieder auf; der Wagen lief von diesem Zeitpunkt ab wieder für sie zwecks Erfüllung der ihr auf dem Gebiete des Feuerlöschwesens obliegenden Aufgaben. Die Zweitbeklagte meint, daß es zuvor einer besonderen Rückgabe des Wagens an sie durch den Erstbeklagten in B. bedurft hätte, und daß, da der Unfall sich schon auf der Fahrt von dessen Abstellraum zum Bürgermeisteramt ereignet habe, sie im Zeitpunkte des Unfalls noch nicht Halterin gewesen sei und daher nicht für die Unfallfolgen hafte. Das trifft jedoch nicht zu. Für die Haftung der Zweitbeklagten kann es keinen Unterschied machen, ob sich der Unfall schon vor oder erst nach dem Ausladen der Feuerlöschgeräte und vor oder nach der Aufnahme der Feuerwehrleute ereignet hat, ob sich der Unterstellraum im Orte selbst oder außerhalb des Ortes befand, d. h. ob die Anfahrt des Wagens zur Sammelstelle mehr oder weniger groß war u. dgl. Denn diese Anfahrt bildete in jedem Falle zusammen mit der Fahrt zur Brandstelle einen einheitlichen Vorgang; sie geschah bereits zu Feuerlöschzwecken, und die Verwendung des Wagens hierzu begann spätestens mit seiner Inbetriebsetzung im Abstellraume des Erstbeklagten. Von da ab wurde der Wagen wieder zu den öffentlichen Zwecken der Zweitbeklagten verwendet, und diese war die Benutzerin und Verfügungsberechtigte und damit auch Halterin des Wagens i. S. des § 7 RFG. Ob der Wagen von Feuerwehrleuten aus dem Abstellraume des Erstbeklagten geholt oder von diesem selbst zur Bürgermeisterei und zur Brandstelle gefahren wurde, ist ohne Belang. Unerheblich ist auch, auf Grund welchen Rechtsverhältnisses der Erstbeklagte den Wagen auf der Unglücksfahrt gefahren hat und ob währenddessen auch er selbst noch Halter des Wagens gewesen ist; beides kann die Haltereigenschaft der Zweitbeklagten nicht berühren.